



Ortsgemeinde · 55299 Nackenheim · Carl-Zuckmayer-Platz 1

Über 1200 Jahre alte Weinbau- und
Fremdenverkehrsgemeinde
Geburtsort Carl Zuckmayers
Schauplatz des „Fröhlichen Weinbergs“

An alle Bürger*innen der
Ortsgemeinde Nackenheim

An die Erziehungsberechtigten
unserer Kindergartenkinder

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
Adler

Datum:
04.12.2021

Maßnahmen der Ortsgemeinde Nackenheim zum Schutz gegen Corona-Infektionen ab dem 04. Dezember 2021

Liebe Bürger*innen unserer Ortsgemeinde,
liebe Erziehungsberechtigte,

auf Grundlage der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO) vom 03. Dezember 2021, werden von der Ortsgemeinde Nackenheim folgende Maßnahmen ab dem 04. Dezember 2021 zum Schutz gegen Coronavirus-Infektionen umgesetzt:

1. An allen Kindertageseinrichtungen findet der Regelbetrieb ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang statt. Die im Regelbetrieb zu beachtenden Hygienevorgaben bleiben hiervon unberührt.
 - 1.1 Die jeweils gültigen Leitlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen sind zu beachten.
 - Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich in einer unmittelbaren Bring- oder Holsituation an/in der KiTa aufhalten (Eingangsbereich, Schleuse) gilt Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.
 - Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich innerhalb der Einrichtungsräume aufhalten, gilt die Testpflicht. Die Testpflicht gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen.
 - Es besteht Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während der pädagogischen Interaktion müssen keine Masken getragen werden.



- Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt zudem bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere zur Nahrungsaufnahme; hier ist das Abstandsgebot einzuhalten. Alle nicht schulpflichtigen Kinder sind ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen. Für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnungen gilt die Maskenpflicht, soweit keine unmittelbare Interaktion mit dem einzugewöhnenden Kind vorliegt.
- Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen, auch wenn sie unter einem Infekt mit nur schwachen Symptomen leiden (z.B. leichter Schnupfen, leichter/gelegentlicher Husten). Erst wenn sich der Allgemeinzustand nach 24 Stunden deutlich gebessert hat und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen sind, darf die Kita oder die Schule wieder besucht werden (gemäß aktuellem Merkblatt zum Umgang mit Erkältungssymptomen des Landes Rheinland-Pfalz).
- Auf Grundlage der neuen Fassung der Landesabsonderungsverordnung müssen Kinder mit einer Corona-Infektion weiterhin unverzüglich in Quarantäne. In der Betreuungsgruppe, in welcher eine Infektion aufgetreten ist, muss jedes Kind zunächst in Absonderung und kann aber unmittelbar einen PCR-Test durchführen, um die Quarantäne zu beenden. Das Gesundheitsamt und der Träger sind zu informieren, die die weiteren Maßnahmen treffen.
- Die Kitaleitung ist berechtigt Kinder mit deutlicher Symptomatik bzw. mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen während der Betreuungszeit zu isolieren und die Eltern zu informieren, um die Kinder abholen zu lassen.
- Die Installation der Corona-Warn App für Eltern und Mitarbeiter wird ausdrücklich empfohlen

1.2 Zur Vermeidung von direkten Kontakten mit dem Kita-Personal und einer Infektionsverschleppung in die Einrichtung bleibt der Zugang zu den Kindertagesstätten für externe Personen geschlossen. Ausgenommen davon sind vorab terminierte Elterngespräche und die notwendige Anwesenheit von Elternteilen während der Eingewöhnung von Kindern. Die geltenden Hygieneregeln sind hierbei zu beachten, insbesondere gilt Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Testpflicht. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung des zwölften Lebensjahres, für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztliche Bescheinigung erforderlich) und für geimpfte oder genesene Personen (Nachweis erforderlich).

Die Kinder werden einzeln am jeweils markierten Zugang der Einrichtung an das Personal übergeben bzw. abgeholt.

Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) ist im Regelfall der Zutritt in die Einrichtung zu verwehren.

2. Die Präsenzsitzungen des Gemeinderates, des Ältestenrates und der Fachausschüsse finden unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in der Regel in der Carl-Zuckmayer-Halle statt.
Es besteht Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.
Darüber hinaus gilt die Testpflicht. Die Testpflicht gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen.
Teilnehmende und Zuschauende müssen beim Einlass entweder eine negative Testbescheinigung, eine Bescheinigung über einen gültigen Impfschutz oder die Genesung vorlegen. Für Zuschauer gilt zudem die Pflicht zur Kontakterfassung.
Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) ist im Regelfall der Zutritt zu verwehren.
3. Im Rathaus besteht Maskenpflicht, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.
Es gelten:
 - die Testpflicht. Die Testpflicht gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen,
 - das Abstandsgebot und
 - die Personenbegrenzung von einem Besucher/einer Besucherin pro 10 qmUm Wartezeiten zu vermeiden, wird um Voranmeldung gebeten. Termine können telefonisch (06135/5625) und per Mail (ortsgemeinde-nackenheim@vg-bodenheim.de) vereinbart werden.
4. Veranstaltungen in der Carl-Zuckmayer-Halle und anderen geschlossenen Räumen der Ortsgemeinde sind ausschließlich mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, in unbegrenzter Zahl teilnehmen, sofern sie über einen Testnachweis verfügen.
Es gelten:
 - die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken,
 - die Pflicht zur Kontakterfassung
 - die Testpflicht, diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen. Die angeordnete Testpflicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird, sowie für geimpfte Personen mit Nachweis über eine Auffrischungsimpfung.
 - die Personenbegrenzung von 30 % der GesamtkapazitätMit der der Buchung von Räumlichkeiten ist ein Hygienekonzept des Veranstalters vorzulegen, welches während der Veranstaltung vorzuhalten ist.

5. Bei Veranstaltungen im Freien, z.B. auf öffentlichen Flächen und Plätzen der Ortsgemeinde, dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleich gestellte Personen anwesend sein. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Es gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Nehmen bei Veranstaltungen im Freien Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung feste Plätze ein und erfolgt der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets, sind ausschließlich Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen, sofern sie über einen Testnachweis verfügen. Es gelten

- die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken, sowie
- die Pflicht zur Kontakterfassung.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten.

6. In den geschlossenen Räumen des Ortsmuseums dürfen sich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese weder geimpfte noch genesene Personen sind, als Besucherinnen und Besucher aufhalten. Darüber hinaus gelten:
 - die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken,
 - die Pflicht zur Kontakterfassung sowie
 - die Testpflicht. Diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen. Die angeordnete Testpflicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird, sowie für geimpfte Personen mit Nachweis über eine Auffrischungsimpfung.

7. Öffentliche Sportanlagen/Freizeitanlage im Freien

Es gilt die Kontaktbeschränkung für volljährige nichtimmunisierte Personen, demnach ist der Aufenthalt auf den öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen im Freien nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes gestattet.

Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des Punktes 5 zulässig.

- Bei Bestattungen gilt die Maskenpflicht in der Trauerhalle, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

Die Begleitung der Trauerfeier durch Gesangsvereine muss unterbleiben.

- Von persönlichen Gratulationen zu Geburtstagen müssen wir leider Abstand nehmen. Gratulationen zu besonderen Ehrentagen und Geburtstagen können nur nach vorheriger telefonischer Absprache und auf ausdrücklichem Wunsch, unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln, stattfinden.

- Ein Service-Telefon für Bürgerfragen und Hilfeersuchen ist eingerichtet. Tel: 06135/9327206, täglich wochentags von 09:00 - 12:00 Uhr oder per Mail: coronatelefon@nackenheimer.community.

Ausführliche Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Coronavirus, sowie praktische Hinweise zur Vorbeugung von Infektionen sind im Internet abrufbar unter www.rki.de und www.corona.rlp.de.

Die Landesregierung hat eine allgemeine Hotline zu medizinischen Fragen zum Corona-Virus und für Fragen zur Schutzimpfung eingerichtet. Diese ist erreichbar unter der Nummer 0800 575 81 00. Sprechzeiten sind Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 10 Uhr und 16 Uhr. Bei Verdacht auf eine Infektion können sich Betroffene bei der Fieberambulanz-Hotline des Landes Rheinland-Pfalz melden. Telefonische Erreichbarkeit: 0800/99 00 400 (Montag-Sonntag, 8-19 Uhr).

Erster Ansprechpartner bei einer behandlungsbedürftigen grippalen Symptomatik ist der Hausarzt. Außerhalb der regulären Sprechstunden ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst zuständig. Telefonische Erreichbarkeit: 116 117 (ohne Vorwahl).

Experten des Gesundheitsamtes sind unter Tel. 06131/693334275 od. per Mail an corona@mainz-bingen.de erreichbar.

Über die aktuellen Entwicklungen informieren wir Sie regelmäßig über unsere Homepage: www.nackenheim.de und über Aushang im Schaukasten am Rathaus.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen



René Adler
Ortsbürgermeister